

# HERBST KINSKY

## COVID-19 – HÄRTEFALLFONDS – NEUERUNGEN IN AUSZAHLUNGSPHASE 2

(Stand 7.5.2020)

Im Sinne einer finanziellen Soforthilfe steht für von der COVID-19 Pandemie betroffene Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinstunternehmen eine Förderung aus dem Härtefallfonds zur Verfügung. Siehe dazu auch bereits unsere COVID-19 Updates vom 27.3.2020 zu Auszahlungsphase 1 (unter folgendem [Link](#)) und vom 17.4.2020 zu Auszahlungsphase 2 (unter folgendem [Link](#)).

Am 30.4.2020 wurde vom Finanzminister eine neue Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 erlassen, womit die Kriterien für Förderungen aus dem Härtefallfonds nun erneut gelockert und der Kreis der Antragsberechtigten erweitert wurde. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Neuerungen für Antragsteller.

### 1. Erweiterung der Betrachtungszeiträume für Auszahlungsphase 2

Berechnungsgrundlage für die Förderung in Auszahlungsphase 2 ist der Nettoeinkommensentgang des jeweiligen Betrachtungszeitraumes im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum.

Die bisher 3 vorgegebenen Betrachtungszeiträume (16.3.2020-15.4.2020; 16.4.2020-15.5.2020; 16.5.2020-15.6.2020) wurden nun auf 6 Betrachtungszeiträume (zusätzlich 16.6.2020-15.7.2020; 16.7.2020-15.8.2020; 16.8.2020-15.9.2020) ausgeweitet. Der Antragsteller kann daraus für seine Förderung bis zu 3 Betrachtungszeiträume, die nicht zeitlich zusammenhängen müssen, frei wählen.

Damit können auch Umsatzeinbrüche berücksichtigt werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (also nach dem 15.6.2020) eintreten.

Achtung: Nach wie vor gilt, dass für jeden Betrachtungszeitraum ein eigener Förderantrag zu stellen ist.

**Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.**



# HERBST KINSKY

## **2. Ausweitung der Pauschalförderhöhe von EUR 500**

Eine Pauschalförderung in Höhe von EUR 500 pro Monat (pro Betrachtungszeitraum) können nun auch Jungunternehmer in Anspruch nehmen, die ihr Unternehmen in der Zeit zwischen 1.1.2018 und 31.12.2019 gegründet haben und über keinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr der Unternehmensgründung verfügen oder die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten im Vergleichszeitraum keinen Gewinn erwirtschaften konnten. Bisher war diese Pauschalförderung nur für Jungunternehmer vorgesehen, die ihr Unternehmen in der Zeit zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020 gegründet haben.

Auch Unternehmer, bei denen die errechnete Förderhöhe weniger als EUR 500 ergeben würde, bekommen zumindest die Pauschalförderung in Höhe von EUR 500 pro Betrachtungszeitraum.

## **3. Zusätzliche Inanspruchnahme des Corona-Familienhärteausgleichs**

Mit der neuen Richtlinie erfolgte eine Klarstellung, wonach die Inanspruchnahme des Corona-Familienhärteausgleichs kein Ausschließungsgrund für eine Förderung aus dem Härtefallfonds ist. Nach wie vor ist auch die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit zusätzlich zu Förderungen aus dem Härtefallfonds möglich.

Weiterhin gilt aber, dass der Antragsteller keine zusätzlichen Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Familienhärteausgleichs) erhalten haben darf, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

## **4. Versicherungsleistungen kein Ausschlusskriterium mehr**

Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen stellen keinen Ausschließungsgrund für eine Förderung aus dem Härtefallfonds mehr dar. Derartige Leistungen werden aber bei der Deckelung des Förderbetrags wie Nebeneinkünfte berücksichtigt.

## **5. Antragstellung – Inkrafttreten der Neuerungen**

Anträge für den Härtefallfonds können nach wie vor über die Website der Wirtschaftskammer (unter folgendem [Link](#)) gestellt werden. Bereits gestellte Anträge werden nach der neuen Richtlinie geprüft und müssen daher nicht erneut eingereicht werden.

## HERBST KINSKY

Sollten Antragsteller jedoch einen Antrag zurückziehen wollen (zB weil der Antrag für einen anderen Betrachtungszeitraum gestellt werden soll), dann ist dies mittels Nachricht an die zuständige Wirtschaftskammer im jeweiligen Bundesland möglich; dafür steht auf der jeweiligen Website der Landeskammer ein Online-Formular zur Verfügung.

Aktuelle Informationen rund um den Härtefallfonds, insbesondere zur Antragstellung, finden Sie ebenfalls unter folgendem [Link](#).

Die geänderte und somit aktuelle Förderrichtlinie des Finanzministers zu Auszahlungsphase 2 ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



**PHILIPP KINSKY**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -131

E-mail: philipp.kinsky@herbstkinsky.at



**WOLFGANG SCHWACKHÖFER**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -121

E-mail: wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at



**FLORIAN STEINHART**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -161

E-mail: florian.steinhart@herbstkinsky.at



**CHRISTOPH WILDMOSER**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: christoph.wildmoser@herbstkinsky.at